

2.4 Indemnität und Immunität, Zeugnisverweigerung

Stand: 19.2.2020

Das Grundgesetz garantiert dem Abgeordneten

- Indemnität (Art. 46 Abs. 1 GG) und
- Immunität (Art. 46 Abs. 2 bis 4 GG).

Indemnität

Wegen einer Abstimmung oder einer Äußerung, die ein Abgeordneter im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, darf er zu keiner Zeit gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Diese Strafflosigkeit besteht auch nach Beendigung seiner Mandatszeit fort. Der Bundestag kann die Indemnität eines Abgeordneten, im Gegensatz zu seiner Immunität, nicht aufheben.

Dagegen muss der Abgeordnete, der bei seinen Äußerungen gegen die parlamentarische Ordnung verstößt, mit Ordnungsmaßnahmen des Präsidenten rechnen. Die Indemnität gilt auch nicht für verleumderische Beleidigungen. Sie können strafrechtlich verfolgt werden, wenn der Bundestag die Immunität aufhebt.

Immunität

Jede strafrechtliche Verfolgung oder jede Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten ist nur mit Genehmigung des Bundestages zulässig. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Abgeordnete auf frischer Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

Dieses Recht soll nach seiner historischen Entwicklung vor allem die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments schützen. Es bedeutet nicht, dass die Abgeordneten vom staatlichen Strafanspruch ausgenommen sind. Insbesondere soll der einzelne Abgeordnete durch das Immunitätsrecht nicht besser gestellt werden als jeder andere Bürger. Es ist ein Recht des Bundestages und nicht des einzelnen Abgeordneten, der aber einen Anspruch auf eine willkürfreie Entscheidung hat. Daher beinhaltet die Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Immunität keine Feststellung von Recht oder Unrecht, Schuld oder Nichtschuld. Der Immunitätsschutz besteht nur für die Dauer des Mandats.

Recht auf Zeugnisverweigerung

Der Abgeordnete darf über eine Person, die ihm oder der er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter Tatsachen anvertraut hat, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern. Insoweit ist auch die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig. Damit soll ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Abgeordneten und dem Bürger geschaffen werden. Über dieses Recht kann der Bundestag nicht verfügen. Es ist allein die Entscheidung des Abgeordneten, ob er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Das Recht ist auch noch nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag wirksam.

Rechtsgrundlagen

Materielle Rechtsgrundlagen des Indemnitäts- und Immunitätsrechts und des Zeugnisverweigerungsrechts sind

- Artikel 46 und 47 GG;
- § 107 der Geschäftsordnung des Bundestages, zuletzt geändert durch Beschluss des Bundestages vom 3. Dezember 1987;
- der vom Bundestag am 16. März 1973 verabschiedete „Beschluss betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages“, zuletzt ergänzt durch Beschlüsse des Bundestages vom 3. Dezember 1987 und vom 16. Juni 1988 (s. Anlage 6 der GOBT);
- die vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung am 24. April 1970 verabschiedeten „Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Abs. 2 und § 194 Abs. 4 StGB“ (s. Anlage 6 der GOBT).

Verfahren in Immunitätsangelegenheiten

Gemäß § 107 GOBT werden die von der Staatsanwaltschaft an den Präsidenten des Deutschen Bundestages gerichteten Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) unmittelbar zugeleitet. Seit Verabschiedung des „Beschlusses des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages“ 1973 besteht für die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen gegen Abgeordnete eine generelle Genehmigung, eine Einzelfallgenehmigung ist nicht mehr erforderlich. Hiervon unterscheiden sich die Anträge auf Genehmigung von Strafverfolgungsmaßnahmen (insbesondere Anklageerhebungen), über die der Bundestag in öffentlicher Sitzung beschließt. Bei bestimmten Bagatelldelikten wird die Entscheidung des Ausschusses in einem vereinfachten Verfahren als Vorentscheidung getroffen. Der Bundestag hat gemäß Artikel 46 Absatz 4 des Grundgesetzes jederzeit das Recht, die Immunität des Abgeordneten wiederherzustellen.

Statistik

	12. WP 1990– 1994	13. WP 1994– 1998	14. WP 1998– 2002	15. WP 2003– 2005	16. WP 2005– 2009	17. WP 2009– 2013	18. WP 2013– 2017
Immunitätsfälle (insgesamt)	13	22	17	15	13	9	12
– genehmigt	12	19	14	15	12	9	12
– nicht genehmigt	1	2	3	0	1	0	0
– nicht behandelt bzw. eingestellt	0	1	0	0	0	0	0
Äußerungsdelikte (§ 185 ff. StGB)	2	2	3	0	0	0	0
Verkehrsdelikte	2	2	6	0	3	2	3
Sonstige Delikte	6	11	6	7	9	6	2
Disziplinar- und Ehrengerichtsverfahren	0	2	1	1	0	0	0
Beschränkungen der persönlichen Freiheit (Haft, Untersuchungshaft, zwangsweise Vorführung, Erzwingungshaft)	0	1	0	0	0	1	1
Sonstiges (z.B. Mitglieder der Bundesversammlung)	0	3	1	4	0	0	0
Zeugenvernehmungen	3	1	0	3	0	0	6
Zahl der betroffenen Abgeordneten	12	15	15	11	12	9	12

Quelle: Deutscher Bundestag, Sekretariat Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

□ Angaben für den Zeitraum bis 1990 s. **Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 2.4